

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Außerordentliche Staatszuschläge.

§ 1.

(1) Für das Jahr 1920 werden außerordentliche Staatszuschläge zur Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Rentensteuer und Tantiemenabgabe im Ausmaße und nach den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, eingehoben.

(2) Zur Einkommensteuer wird ein außerordentlicher Staatszuschlag von 100 Prozent erhoben, welcher in dem in § 172 des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 aufgestellten Steuertarif enthalten ist.

(3) Sofern im Steuerstrafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Straf bemessungsgrundlage bildet, ist der außerordentliche Staatszuschlag in diese einzurechnen.

(4) Die außerordentlichen Staatszuschläge werden in Zukunft durch Gesetz jährlich neu geregelt. Bis zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes werden die Zuschläge nach dem Ausmaße des Vorjahres eingehoben.

Verjährung.

§ 2.

Zu den Steuerjahren, die nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, und der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110, in die Verjährungsfristen jener Abgaben, auf die das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, Anwendung findet, nicht einzurechnen sind, kommen die Jahre 1918 und 1919 hinzu.

Schlußbestimmung.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Vorschriften des Artikels I der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, außer Wirksamkeit.

Begründung.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, wurden vom Jahre 1916 an bis auf weiteres Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt. Das Gesetz vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, hat mit Rücksicht auf den erhöhten Geldbedarf des Staates die Bestimmungen über die Zuschläge für die Jahre 1918 und 1919 abgeändert und wesentliche Erhöhungen festgesetzt. Auf das Jahr 1920 findet dieses Gesetz nicht mehr Anwendung, so daß nunmehr wieder die Zuschläge nach der Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, zur Einhebung kämen. Die Verhältnisse, die im Februar 1919 die Anordnung einer Erhöhung für angezeigt erscheinen ließen, haben sich nicht nur nicht gebessert, sondern wesentlich verschärft. Wenn trotzdem hinsichtlich der Grundsteuer, der Erwerbsteuer, Rentensteuer und Tantiemenabgabe nur die Beibehaltung der für 1918 und 1919 geltenden Sätze und nicht neuerliche Erhöhungen beantragt werden, so geschieht dies aus Gründen, die den Antrag auf Einführung einer die Einkommensteuer ergänzenden Vermögenssteuer veranlaßt haben. Diesbezüglich wird auf die Begründung zum Vermögenssteuergesetzentwurf Bezug genommen. Hinsichtlich der Einkommensteuer wird durch den § 172 der beantragten Personalsteuernovelle bei stark gesteigerter Progression in der Steuerskala der Zuschlag mit 100 Prozent festgelegt und wurden die Sätze des dort aufgestellten Tarifes demgemäß berechnet. Auf diese Gesetzesstelle und die Begründung hierzu ist zu verweisen.

§ 1, Absatz 3, entspricht im wesentlichen den bisher geltenden Bestimmungen des Artikels I, § 2, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, und des Artikels III, § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150.

Die außerordentlichen Verhältnisse, welche die normale Tätigkeit der Steuerveranlagungsbehörden nicht nur infolge der Störungen im inneren Dienstbetriebe, sondern insbesondere auch infolge der Behinderung und Abwesenheit der Steuerpflichtigen verzögert haben und darum die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, Artikel II, und vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110, erheischten, mit welchem die Kriegsjahre aus der Verjährungsfrist ausgeschieden wurden, haben auch in den Jahren 1918 und 1919 fortbestanden, so daß es notwendig ist, auch diese Jahre aus den Verjährungsfristen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, auszuschalten. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß im Laufe des Jahres 1920 die Hindernisse, die sich der Bemessung für die abgelaufenen Jahre in den Weg gestellt haben, soweit beseitigt sein werden, daß eine weitere Ausdehnung dieser Bestimmung nicht in Aussicht steht.

Im § 3, Absatz 2, wird der Artikel I der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, welcher die Kriegszuschläge in ihrer ursprünglichen Höhe zeitlich unbefristet angeordnet hat, aufgehoben; der Gesetzgebung bleibt es nach § 1, Absatz 4, vorbehalten, alljährlich sei es im Wege eines besonderen Gesetzes, sei es im Finanzgesetze, den außerordentlichen Staatszuschlag den finanziellen Bedürfnissen des Staates entsprechend neu zu regeln.